

Satzung der Gemeinde Bad Rothenfelde über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 66 „Frankfurter Straße/Am Pagenkamp“

Präambel

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde hat am 14. Februar 2019 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 66 „Frankfurter Straße/Am Pagenkamp“ gefasst.

Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 66 „Frankfurter Straße/Am Pagenkamp“ der Gemeinde Bad Rothenfelde und ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

- 1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden, sowie
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist,nicht vorgenommen werden.
- 2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme erlassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde des Landkreises Osnabrück im Einvernehmen mit der Gemeinde Bad Rothenfelde.
- 3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, sowie Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 Baugesetzbuch abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald der Bebauungsplan Nr. 66 „Frankfurter Straße/Am Pagenkamp“ rechtsverbindlich wird.

Diese Satzung liegt ab sofort in der Gemeinde Bad Rothenfelde, Dachgeschoss des Westeckturms, Zimmer 20, Frankfurter Straße 3, 49214 Bad Rothenfelde, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie montags von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr und donnerstags von 15:00 Uhr bis 17:30 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 10 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung über die Veränderungssperre gegenüber der Gemeinde Bad Rothenfelde, Frankfurter Straße 3, 49214 Bad Rothenfelde, geltend gemacht worden ist.

Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Diese Regelung gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Rothenfelde, den

Rehkämper
Bürgermeister